

Rahmenhygienekonzept für Open Air Gottesdienste

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Stand 12. Oktober 2021

Bitte beachten Sie das o.g. Erstellungsdatum und informieren Sie sich über die aktuell geltenden Regelungen. Etwaig von Kommunen, Landkreisen oder Kreisfreien Städten erlassene Allgemeinverfügungen oder sonstige Anordnungen sind verbindlich und einzuhalten.

1. Allgemeine Hygiene

1.1 Nicht vollständig geimpfte Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder Personen, die selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden oder Fieber haben, haben keinen Zutritt. Die Hygieneregeln und die Zutrittsregelungen werden mit der Einladung zum Gottesdienst in geeigneter Weise bekannt gemacht.

1.2 Die persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene) werden eingehalten.

1.3 Die Höchstzahl der an einem Gottesdienst Teilnehmenden an einem Ort richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und Abständen Personen und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt oder im Land Berlin nehmen nicht mehr als 100 Personen, bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 400 nehmen nicht mehr als 50 Personen an dem Gottesdienst teil.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind gebeten, sich in der mitgeteilten Weise (telefonisch, per Mail, Eintrag in eine Liste (analog oder digital)) anzumelden, um die Einhaltung der Zahl der Teilnehmenden sicherzustellen; vgl. u. 6.

1.4. Gottesdienste sollen in der Regel nicht mehr als 60 Minuten dauern. Zwischen mehreren Gottesdiensten am selben Ort wird genug Zeit eingeplant, um beim Zusammenkommen und Auseinandergehen Schlangenbildungen und Gedränge auszuschließen. Zu- und Abgänge zum Ort des Gottesdienstes sind ggf. klar markiert und in einem „Einbahnstraßensystem“ organisiert.

Bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt oder im Land Berlin ist die Dauer des Gottesdienstes auf 30 bis 40 Minuten begrenzt.

2. Abstand der Besucherinnen und Besucher

2.1 Der Sitz- bzw. Stehabstand zwischen den Teilnehmenden beträgt 1,5 Meter in jede Richtung. Markierungen sind vorab angebracht, um den Besucherinnen und Besuchern zu zeigen, wo sie stehen oder sitzen können. Hausstandsgemeinschaften müssen nicht getrennt platziert werden.

In Brandenburg kann der Sitzabstand auf 1 Meter verkürzt werden. Wird durchgehend, also auch am Platz, eine FFP-2-Maske getragen, entfällt die Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands.

In Berlin und Sachsen: Wird die Maske auch am Platz getragen, kann der Mindestabstand unterschritten werden.

2.2 Bei jedem Gottesdienst ist ein Kirchdienst oder eine verantwortliche Person anwesend. Diese Verantwortlichen achten auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Besucherinnen und Besuchern bei Zutritt, während des Gottesdienstes und dem Verlassen des Geländes und sind ggf. für die Ansprache der Besucherinnen und Besucher mit Hinweisen zuständig.

2.3. Jeglicher Körperkontakt zwischen den Besuchern (Handsschlag, Friedensgruß u.a.) ist zu vermeiden.

3. Kontakthygiene

3.1 Die Möglichkeit zur Handdesinfektion bei Zutritt wird gewährleistet.

3.2 Begrüßung und Verabschiedung erfolgen ohne Körperkontakt.

3.3 Die Kollekte wird nur dann in den Reihen gesammelt, wenn ein abstandwahrendes und kontaktloses Einsammeln möglich ist. Sonst wird vor und/oder nach dem Gottesdienst kollektiert. Die Kollektenkörbe sind so gestaltet, dass Berührungen vermieden werden.

4. Medizinische Maske

Alle Teilnehmenden sollen eine medizinische Maske tragen, sofern der Abstand nicht sicher eingehalten werden kann. Diese Pflicht gilt nicht beim Empfang der Abendmahlelemente oder bei vortragenden Personen. Der Kirchdienst weist ggf. darauf hin und achtet auf eine Bedeckung von Mund und Nase.

In Sachsen: Unterschreitet die Siebe-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10, entfällt die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske.

5. Gesang

5.1 Bei Gemeindegesang beträgt der Mindestabstand zwischen den Teilnehmenden 1,5 Meter in jeder Richtung.

5.2 Chorgesang ist möglich, wenn die Sängerinnen und Sänger mit mindestens 1,5 Metern Abstand in jeder Richtung platziert werden; der Mindestabstand zur Gemeinde beträgt 4 Meter. Es wird dringend empfohlen, dass die Chorsängerinnen und -sänger ein negatives Corona-Testzeugnis vorweisen.

In Sachsen und Berlin: Sind alle Sängerinnen und Sänger geimpft oder genesen (2G-Regelung) kann ohne Einhaltung des Mindestabstands zwischen den Chormitgliedern gesungen werden. Der Abstand zur Gemeinde bleibt unverändert.

5.3 Die Mitwirkung von Instrumentalistinnen und Instrumentalisten ist möglich. Bei Bläserinnen und Bläsern beträgt der Abstand in Blasrichtung 2 Meter zur nächsten Person, der Mindestabstand zur Gemeinde beträgt 4 Meter.

Bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 200 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt gilt folgendes:

- Der Gemeindegesang ist auf ein Lied am Ende des Gottesdienstes beschränkt.
- Wenn die Mitwirkung von Bläserinnen und Bläsern vorgesehen ist, wird eine Obergrenze von 12 Beteiligten nicht überschritten.

Bei Überschreitung des Inzidenzwertes von 400 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt wird, findet kein Gemeindegesang statt; wenn die Mitwirkung von einzelnen Bläserinnen und Bläsern vorgesehen ist, wird eine Obergrenze von 2 Beteiligten nicht überschritten. Chorgesang findet nicht statt.

6. Anwesenheitsdokumentation

Die Teilnahme aller anwesenden Personen wird dokumentiert (vgl. dazu Dokumentation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere Gottesdiensten, unter https://www.ekbo.de/no_cache/service/corona/hinweise-und-empfehlungen.html abzurufen) aufgeführten Angaben umfasst.

In Sachsen keine Kontakterfassung erforderlich, solange die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 nicht überschreitet.

Um die Kontaktnachverfolgung und einen begrenzten Zutritt zu ermöglichen, werden die Teilnehmenden vorab in geeigneter Weise gebeten, sich zum Gottesdienst anzumelden, vgl. o. 1.3. Mit der Anmeldung werden die erforderlichen Kontaktdaten übermittelt, die dann in die Anwesenheitsdokumentation aufgenommen werden. Nicht angemeldete Personen werden, sofern noch Platz vorhanden ist, vor Ort erfasst. Die Angaben werden beim Einsammeln von Anwesenheitskarten auf Plausibilität kontrolliert.

Die Anwesenheitsliste wird für die Dauer von vier Wochen (in Berlin zwei Wochen) nach Ende der Veranstaltung aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen ausgehändigt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist wird die Anwesenheitsliste gelöscht oder vernichtet.